Amtsblatt

Amtsblatt für Berlin
Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin

76. Jahrgang Nr. 52 **Ausgegeben zu Berlin am 27. November 2026** ISSN 2510-358X

Inhalt

Der Landeswahlleiter

Ersatz von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin und der Bezirksverordnetenversammlungen 3759

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des § 6 Absatz 5 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG Bln) über die **Beteiligung des Landesdenkmalamtes an den Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörden** (AV-Einvernehmen) 3761

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Verordnung zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften zur **Ausführung des Bundesrechts über die Pflegefachassistenz-ausbildung** 3763

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Allgemeinverfügung zur **Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken** 3775

Bezirksämter 3776

Stellenausschreibungen 3780

Gerichte 3796

Nicht amtlicher Teil 3798

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: http://amtsblatt.berlin.de

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Der Landeswahlleiter

Ersatz von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin und der Bezirksverordnetenversammlungen

Bekanntmachung vom 17. November 2026

LWA 2

Telefon: 90223-1800, intern 9223-1800

I.

In der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses von Berlin auf Grund der Wahlen am 12. Februar 2023 sind in der Zeit **vom 1. Juli 2026 bis 30. September 2026** keine Veränderungen eingetreten:*

II.

In der Zusammensetzung der Bezirksverordnetenversammlungen auf Grund der Wahlen am 12. Februar 2023 sind in der Zeit **vom 1. Juli 2026 bis 30. September 2026** folgende Veränderungen eingetreten:*

(siehe Anlage auf der Folgeseite)

Ausgeschieden sind			Nachgerückt sind					
Name	**Vor-name(n)**	**Geburtsjahr/ Geburts-ort**	**Name**	**Vor-name(n)**	**Geburtsjahr/ Geburtsort**	**zuletzt ausgeübter Beruf**	**PLZ Wohn-anschrift**	**Erreichbarkeits-anschrift**
Bezirk Treptow-Köpenick – Liste Nummer 1: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)								
Hoffmann	Edwin	1949/ Ober-schelden	Nachrücker folgt im 4. Quartal 2026					

* Letzte Veröffentlichung siehe ABl. 2026 S. 2155

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Oberste Denkmalschutzbehörde

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des § 6 Absatz 5 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG Bln) über die Beteiligung des Landesdenkmalamtes an den Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörden (AV-Einvernehmen)

Bekanntmachung vom 6. November 2026

Stadt OD 1

Telefon: 0151 20560902 oder 90173-0

Aufgrund des § 16 des Landesorganisationsgesetzes (LOG Bln) in Verbindung mit § 20 DSchG Bln wird zur Ausführung des § 6 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 14 DSchG Bln Folgendes bestimmt:

Inhalt

1. Einvernehmen nach § 6 Absatz 5 DSchG Bln
2. Einzelfall-Einvernehmen
3. Pauschaliertes Einvernehmen
4. Einvernehmen im Widerspruchsverfahren
5. Beteiligung des Landesdenkmalamtes bei Verwaltungsstreitverfahren der Bezirke
6. Schlussvorschriften

1. Einvernehmen nach § 6 Absatz 5 Satz 1 DSchG Bln

(1) Nach § 6 Absatz 5 Satz 1 DSchG Bln haben die Unteren Denkmalschutzbehörden ihre Entscheidungen als Ordnungsbehörden im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt zu treffen; entsprechend obliegt dem Landesdenkmalamt gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 14 DSchG Bln die Entscheidung über die Zustimmung nach § 6 Absatz 5 Satz 1 DSchG Bln.

(2) Die Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens erfolgt grundsätzlich zu jeder Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde im Einzelfall („Einzelfall-Einvernehmen“), soweit das Einvernehmen nicht vorab durch allgemeine Vorgaben für eine Vielzahl von Fällen erteilt worden ist („pauschaliertes Einvernehmen“) oder es durch Fristablauf gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 DSchG Bln als erteilt gilt.

(3) Die erforderliche Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen der Entscheidung nach § 11 DSchG Bln ist sowohl beim „Einzelfall-Einvernehmen“ als auch beim „pauschalierten Einvernehmen“ vorzunehmen.

2. Einzelfall-Einvernehmen

(1) Das Landesdenkmalamt trifft seine Entscheidungen über die Zustimmung grundsätzlich einzelfallbezogen

a) durch formularmäßige Bestätigung oder Mitzeichnung der von der Unteren Denkmalschutzbehörde gefertigten Stellungnahme oder Protokolle gemeinsamer Besprechungen,

b) durch Bestätigung im elektronischen Genehmigungsverfahren oder

c) durch förmliches Schreiben an die Untere Denkmalschutzbehörde.

Auf Anforderung der Unteren Denkmalschutzbehörde und im Falle der Versagung des Einvernehmens ist sie in der Form des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b) oder c) zu treffen.

(2) Die Verweigerung der Zustimmung ist zu begründen. Im Falle einer Ermessensentscheidung oder einer erforderlichen Interessenabwägung müssen in der Begründung die für die Abwägung maßgeblichen Gesichtspunkte kategorienadäquat aufgeführt werden.

3. Pauschaliertes Einvernehmen

(1) Das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt ist hergestellt, wenn die Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 genannten Verfahren ergeht und den Vorgaben entspricht, die in den vom Landesdenkmalamt erstellten oder bestätigten

a) allgemeinen Rahmenvorgaben

(siehe hierzu: https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/service/)

b) denkmalpflegerischen Gutachten oder

c) Denkmalpflegekonzeptionen, Erhaltungskonzepten, Parkpflegewerken oder Denkmalpflegeplänen

enthalten sind.

(2) Die Regelungen zum pauschalierten Einvernehmen sind anwendbar bei

a) Anordnungen von Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmalen nach § 8 Absatz 2 DSchG Bln,

b) Ersatzvornahmen nach § 8 Absatz 2 DSchG Bln,

c) Genehmigungen nach § 11 DSchG Bln und Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens im bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren nach § 12 Absatz 3 Satz 2 DSchG Bln, soweit nicht ein Fall des Absatzes 3 gegeben ist,

d) Anordnungen der erforderlichen Untersuchungen nach § 12 Absatz 1 Satz 3 DSchG Bln,

e) Anordnungen der Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 13 Absatz 1 DSchG Bln,

f) Anordnungen der vorläufigen Einstellung der ungenehmigten Baumaßnahmen und andere Entscheidungen nach § 13 Absatz 2 DSchG Bln.

(3) Die Regelungen zum pauschalierten Einvernehmen sind in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe c) **nicht** anwendbar

a) bei Objekten, die

i) vor 1870/71 errichtet worden sind oder

ii) aus Denkmalmitteln gefördert wurden oder werden,

b) bei Maßnahmen, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Denkmaleigenschaft führen,

c) bei der Translozierung eines Denkmals oder

d) wenn die Entscheidung Ausgleichsansprüche nach § 16 Absatz 2 DSchG Bln begründen kann.

(4) Das pauschalierte Einvernehmen ist nicht erteilt, wenn die Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörden ganz oder teilweise von den Vorgaben nach Absatz 1 abweicht. Abweichend von Absatz 1 ist das pauschalierte Einvernehmen auch dann nicht erteilt, wenn die Untere Denkmalschutzbehörde bei ihrer Entscheidung oder das Landesdenkmalamt vor der Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens im Einzelfall einfordert. In diesen Fällen gilt Nummer 2 (Einzelfall-Einvernehmen).

4. Einvernehmen im Widerspruchsverfahren

(1) Für das Einvernehmen im Widerspruchsverfahren gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Entscheidung des Landesdenkmalamtes im Rahmen des Einzelfall-Einvernehmens erfolgt durch förmliches Schreiben oder im elektronischen Genehmigungsverfahren. Die Entscheidung ist zu begründen.

5. Beteiligung des Landesdenkmalamtes bei Verwaltungsstreitverfahren der Bezirke

Die Unteren Denkmalschutzbehörden beteiligen in Verwaltungsstreitverfahren das Landesdenkmalamt. Das Landesdenkmalamt unterstützt die Unteren Denkmalschutzbehörden durch Gutachten zur Denkmaleigenschaft, durch fachliche Stellungnahme zu Schriftsätzen und durch Teilnahme an Ortstermin und mündlicher Verhandlung.

6. Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Verordnung zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften zur Ausführung des Bundesrechts über die Pflegefachassistenzausbildung

Bekanntmachung vom 27. November 2026

WGP II B 21

Telefon: 9028-2016 oder 9028-0, intern 928-2016

Auf Grund von § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 10 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 689) geändert worden ist, sowie von § 4 des Pflegeschulanerkennungsgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 689) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Artikel 1

Zweite Änderung der Berliner Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Pflegeschulen (Berliner Pflegeschulanerkennungsverordnung – BlnPflSchulAnerkV)

Die Berliner Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Pflegeschulen vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 266, 268) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden die Wörter „durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ durch die Wörter „durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 371)“ ersetzt.
   b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „den Beruf nach dem Pflegefachassistenzgesetz vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259) in der jeweils geltenden Fassung oder“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Schulleitung muss für die Durchführung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz die Anforderungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes und für die Durchführung der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz die Anforderungen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259) erfüllen.“
   b) Absatz 5 wird gestrichen.
   c) Absatz 6 wird zu Absatz 5.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: “Hauptberufliche Lehrkräfte müssen für die Durchführung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz die Anforderungen des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes und

für die Durchführung der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz die Anforderungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259) erfüllen."

bb) In Nummer 2 a) wird die Angabe „oder" gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Pflegefachmann" das Komma gestrichen und die Wörter „oder Pflegefachperson," eingefügt.

cc) In Nummer 2 b) wird nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpflegerin" das Wort „oder" gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesundheits- und Krankenpfleger" das Komma gestrichen und die Wörter „oder Gesundheits- und Krankenpflegefachperson," eingefügt.

dd) In Nummer 2 c) wird nach den Wörtern „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" das Wort „oder" gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger," das Komma gestrichen und durch die Wörter „oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson," ersetzt.

ee) in Nummer 2 d) wird nach dem Wort „Altenpflegerin" das Wort „oder" gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Altenpfleger" das Komma gestrichen und die Wörter „oder Altenpflegefachperson," eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag" gestrichen.

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst: „Für jede Nachwuchslehrkraft müssen mindestens zwei vollzeitäquivalente Stellen mit vollumfänglich qualifizierten hauptberuflichen Lehrkräften besetzt sein.".

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach dem Pflegefachassistenzgesetz" die Wörter „vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259) und nach dem Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020)" eingefügt.

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) Absatz 7 wird zu Absatz 6.

4. In § 4 Absatz 1 wird der Satz 5 gestrichen.

5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden im letzten Halbsatz vor den Wörtern „qualifizierte Personen zur Verfügung stehen" die Wörter „in der Regel hochschulisch" eingefügt.

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „zur Verfügung stehen" das Wort „und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

b) Die Nummer 3 wird Nummer 4.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „für die sozialpädagogische Begleitung und Beratung ein Büroraum zur Verfügung steht und".

d) Satz 3 wird gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Soweit kein einheitlicher Rahmenlehrplan vorliegt, sind für Pflegeschulen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 die Empfehlungen der Rahmenpläne nach § 53 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes und für Pflegeschulen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 die Empfehlungen der Rahmenpläne nach § 44 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259) verpflichtend."

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Übergangsvorschriften

(1) Die vor Stichtag/Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Behörde im Rahmen von Ausnahmeregelungen erteilten Genehmigungen für Schulleitungen und Lehrkräfte einschließlich der damit verbundenen Auflagen gelten fort.

(2) Staatliche Anerkennungen von Schulen für die Ausbildung nach dem Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 7) geändert worden ist, die bis zum 31. Dezember 2026 nach den bis dahin geltenden Vorschriften staatlich anerkannt sind, gelten ab dem 1. Januar 2027 als staatliche Anerkennung von Schulen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2. Schulen mit einer staatlichen Anerkennung nach Satz 1 haben vor Beginn des ersten Ausbildungsjahrgangs nach dem Pflegefachassistenzgesetz gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes und § 10 Absatz 1 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (BGBl. I Nr. 166) erfüllen.“

9. § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Erste Änderung der Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (BlnPflAPrV)

Die Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 371)“ ersetzt und nach den Wörtern „in der jeweils geltenden Fassung“ die Wörter „und nach dem Pflegefachassistenzgesetz vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „sie sicherstellen, dass im Verhältnis zur Zahl der zeitgleich anwesenden Auszubildenden eine ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen oder Praxisanleitern gemäß § 4 Absatz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie gemäß § 6 Abs. 1 und 4 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zur Verfügung steht, die in der Regel eine Einzelanleitung durchführen sollen. Pro ausbildender Pflegeeinrichtung oder Krankenhaus müssen mindestens zwei Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter für die Ausbildung und für die Benennung in den Prüfungsausschuss zur Abnahme der praktischen Prüfung nach § 16 Absatz 6 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung beziehungsweise nach § 39 Absatz 4 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zur Verfügung stehen.“

      bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes“ die Wörter „beziehungsweise nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt, und das letzte Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

      cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

      „die Anzahl der Pflegefachpersonen und Pflegefachassistenzpersonen und die der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis stehen. Angemessen ist ein Verhältnis dann, wenn eine auszubildende Person pro Schicht eine durchgehende Begleitung durch eine Pflegefachperson erfährt.

Ist dauerhaft davon auszugehen, dass keine komplexe Pflegesituationen zu bewältigen sind, kann die Begleitung abweichend auch von Pflegefachassistenzpersonen übernommen werden. Darüber hinaus liegt ein angemessenes Verhältnis nach Satz 2 vor, wenn:

a) in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern durch den Dienstplan sichergestellt ist, dass zeitgleich mit der oder dem Auszubildenden eine Pflegefachperson oder eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter als Ansprechperson in derselben Organisationseinheit zur Verfügung steht

b) in der häuslichen Pflege die oder der Auszubildende in den beiden ersten Ausbildungsdritteln stets begleitet wird. Die Begleitung hat in der Regel durch eine Pflegefachperson zu erfolgen. Im Umfang von 20 Prozent der praktischen Einsatzzeit der jeweiligen Ausbildungsstation kann die oder der Auszubildende durch eine mindestens dreijährig erfahrene Pflegefachassistenz- oder Pflegehilfskraft begleitet werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Pflegefachperson für Rückfragen zur Verfügung steht. Im letzten Ausbildungsdrittel kann die oder der Auszubildende in Einzelfällen selbstständig Aufgaben ohne Begleitung wahrnehmen, sofern sichergestellt ist, dass eine Pflegefachperson für Rückfragen zur Verfügung steht,“

dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. sie die praktische Ausbildung auf der Grundlage eines Konzepts zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung durchführen, welches die rechtlichen Grundlagen umfassend berücksichtigt, und welches auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist, und“

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. sie Kooperationsverträge nach § 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie nach § 10 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abschließen. Darin ist insbesondere festzuhalten:

a) die Aufgaben und Pflichten der Vertragspartner,

b) die verantwortlichen Fachkräfte für die Praxisanleitung,

c) die Pflicht des Trägers der praktischen Ausbildung und der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, die Qualifikations- und Fortbildungsnachweise nach § 3 Absatz 1 auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen,

d) ein Verweis auf das Konzept nach § 1 Absatz 1 Nummer 4,

e) Regelungen zur Durchführung der Praxisbegleitung nach § 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung beziehungsweise nach § 7 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.“

b) Absatz 4 wird zu Absatz 5.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Für Einsätze, die keine Pflichteinsätze sind, sind Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung im Sinne von § 6 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes geeignet, wenn sie Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach der Anlage 1 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 166) in der jeweils geltenden Fassung vermitteln. Neben Einrichtungen der speziellen Arbeitsfelder der Pflege gemäß Anlage 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sind auch Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 und 3 geeignet.“.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: „Sofern in den Einrichtungen nach Absatz 4 keine Pflegefachpersonen und Pflegefachassistenzpersonen beschäftigt sind, wird die Praxisanleitung in der Regel durch Fachkräfte des jeweiligen Einsatzbereichs wahrgenommen, die über eine Ausbildungsberechtigung für den eigenen Beruf verfügen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes und nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes, in denen die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder nach dem Pflegefachassistenzgesetz durchgeführt wird, müssen die in § 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung beziehungsweise die in § 6 Absatz 2 Satz 1 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung festgelegten Qualifikationsanforderungen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sicherstellen, intern dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen“

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Schulleitungen dürfen der zuständigen Behörde nur praxisanleitende Personen als Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vorschlagen, die nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung oder nach § 6 Absatz 1 und 2 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter befähigt sind.“

   c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt: „bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie nach § 6 Absatz 5 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung können Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, als pädagogische Hilfsmittel im Umfang von höchstens 10 Prozent berücksichtigt werden. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen und muss nachgewiesen werden können.“.

   d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt: „Bei der Konzeption der kontinuierlichen Pflichtfortbildung nach § 4 Absatz 3 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie nach § 6 Absatz 5 Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung können Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, als pädagogische Hilfsmittel berücksichtigt werden. Werden mindestens acht Stunden der Pflichtfortbildung in Präsenz, mit berufspädagogischen Inhalten und trägerübergreifend durchgeführt, können bis zu 16 weitere Stunden in digitalen Lehrformaten absolviert werden. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen und muss nachgewiesen werden können.“

4. §§ 4 bis 7 werden §§ 5 bis 8.

5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Theoretischer und praktischer Unterricht

Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem Umfang von zehn Prozent berücksichtigt werden. Die Ausgestaltung dieser Lehrformate wird im schuleigenen Curriculum festgelegt.“

6. In § 5 Absatz 1 werden nach den Wörtern „der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ die Wörter „beziehungsweise des § 26 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfungen

(1) Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz auf der Grundlage der zentralen Prüfungsaufgaben gemäß § 14 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz auf der Grundlage der zentralen Prüfungsaufgaben gemäß § 28 Absatz 2 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung durchgeführt. Die zuständige Behörde legt landeseinheitliche Prüfungstermine fest.

(2) Abweichend vom Absatz 1 können die schriftlichen Abschlussprüfungen in den Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz bis zum 31. Dezember 2030 auf der Grundlage des § 5 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung durchgeführt werden."

Artikel 3

(...)

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden die aufgrund des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026, sowie des Pflegeschulanerkennungsgesetzes vom 14. September 2021, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2026, erlassenen landesrechtlichen Verordnungen an die Vorgaben des Pflegefachassistenzgesetzes und der darauf beruhenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundes angepasst und um Regelungen zur bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung ergänzt. Darüber hinaus werden einzelne bestehende Regelungen aufgrund der Erfahrungen aus dem Verwaltungsvollzug konkretisiert und weiterentwickelt.

Die Verordnung umfasst drei Änderungsverordnungen:

- Mit Artikel 1 wird die Pflegeschulanerkennungsverordnung an die Einführung der bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung angepasst. Ergänzt und angepasst werden insbesondere Regelungen zur Anerkennung von Pflegeschulen, zu den Anforderungen an Schulleitungen und Lehrkräfte sowie zur räumlichen und sächlichen Ausstattung. Die Übergangsvorschriften stellen sicher, dass die bundesrechtlichen Übergangsregelungen für bereits in der landesrechtlichen Pflegefachassistenzausbildung tätige Schulleitungen und Lehrkräfte umgesetzt werden.
- Mit Artikel 2 wird die Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung um die für die Durchführung der Pflegefachassistenzausbildung erforderlichen Regelungen ergänzt. Zudem werden einzelne Regelungen für beide Ausbildungsgänge aufgrund der Erfahrungen aus dem Verwaltungsvollzug konkretisiert und weiterentwickelt. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an die Eignung der Einrichtungen für die praktische Ausbildung. Darüber hinaus werden für beide Ausbildungsgänge zentrale schriftliche Abschlussprüfungen ermöglicht. Die hierfür erforderlichen zentralen Prüfungsaufgaben sollen zu einer einheitlicheren Durchführung der Prüfungen und zu vergleichbaren Qualitätsstandards beitragen. Für die Einführung der zentralen Prüfungsaufgaben in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz wird eine Übergangsregelung vorgesehen.
- Mit Artikel 3 wird der Anwendungsbereich der Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs-Ombudsstellen-Verordnung auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung und die hochschulische Pflegeausbildung erweitert. Zudem werden die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ombudsstelle präzisiert.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 - § 1

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich der Verordnung. Durch die Definition der Pflegeschulen wird festgelegt, auf welche Pflegeschulen die einzelnen Vorschriften der Verordnung Anwendung finden. Aufgrund der Einführung der bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung und des Außerkrafttretens der landesrechtlichen Vorschriften über

die Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ist der Geltungsbereich der Verordnung anzupassen (vergleiche Artikel 4 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesrechts über die Pflegefachassistenzausbildung vom 9. Juli 2026 [GVBl. S. 689]). Mit der Aufnahme der Pflegeschulen, die die Ausbildung nach dem neuen Bundesrecht über die Pflegefachassistenzausbildung durchführen, wird der Geltungsbereich der Pflegeschulanerkennungsverordnung auf diejenigen Schulen erweitert, die ab dem 1. Januar 2027 die bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung durchführen. Gleichzeitig werden die Pflegeschulen, die bislang Ausbildungsgänge nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz anbieten, aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen. Dies ist erforderlich, da das Berliner Krankenpflegehilfegesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft tritt. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers tritt ebenfalls zum 31. Dezember 2026 außer Kraft (vergleiche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Erlass und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Bereich der Ausbildung und Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 11. März 2025, [GVBl. S. 168]). Die letzten Prüfungen der bereits ausgelaufenen Ausbildung werden bis zu diesem Zeitpunkt endgültig abgeschlossen. Die Schulen, die die landesrechtliche Pflegefachassistenzausbildungen anbieten, bleiben im Geltungsbereich der Verordnung, da die Ausbildung nach Landesrecht noch bis Ende 2029 abgeschlossen werden kann und Prüfungen bis dahin stattfinden können.

Zu Nummer 2 - § 2

a) § 2 Absatz 1 regelt die Anforderungen an die Qualifikation der Schulleiterinnen und Schulleiter. Die Befugnis des Landes Berlin, hierzu nähere Bestimmungen zu treffen, ergibt sich aus § 9 Absatz 3 PflBG und § 8 Absatz 3 PflFAssG. Danach können die Länder die Mindestanforderungen an die Schulleitungen näher bestimmen und darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Für die Pflegefachassistenzausbildung wird diese Regelungskompetenz durch § 3a Absatz 1 Nummer 5 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe konkretisiert. Von dieser Regelungskompetenz hat Berlin bereits für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz Gebrauch gemacht. Die dort bestehenden Anforderungen an die Qualifikation der Schulleitungen werden mit der Änderung auf die Pflegefachassistenzausbildung erstreckt. Damit gelten für die Schulleitungen beider Ausbildungsgänge einheitliche landesrechtliche Anforderungen.

b) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben, da die Übergangsvorschriften nunmehr systematisch in einem eigenen Paragraphen (§ 9) zusammengefasst werden.

c) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu b).

Zu Nummer 3 - § 3

a) § 3 Absatz 1 konkretisiert die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte.

aa) Die Änderung in Absatz 1 dient der Anpassung an das Pflegefachassistenzgesetz. Die Regelungskompetenz des Landes Berlin ergibt sich aus § 9 Absatz 3 PflBG und § 8 Absatz 3 PflFAssG und wird für die Pflegefachassistenzausbildung durch § 3a Absatz 1 Nummer 5 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe konkretisiert. Danach können die Länder die Mindestanforderungen an Lehrkräfte näher bestimmen und darüber hinausgehende Anforderungen festlegen.

Ziel des Landes Berlin ist es, für beide Ausbildungsgänge grundsätzlich einheitliche landesrechtliche Anforderungen an Lehrkräfte festzulegen, da aus fachlicher Sicht keine Gründe für eine unterschiedliche Behandlung bestehen. Die Abweichungsmöglichkeiten nach Ausbildungsgängen nach den Absätzen 3 und 4 gewährleisten zugleich die notwendige Flexibilität der Pflegeschulen für eine praxistaugliche Umsetzung. Dies ist insbesondere angesichts der Umstellung auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung und des voraussichtlich hohen Lehrkräftebedarfs von Bedeutung. Langfristig wird jedoch eine weitergehende Vereinheitlichung der Regelungen angestrebt.

bb) cc) dd) ee) Die Ergänzungen der Berufsbezeichnungen im Absatz 1 Nummer 2 dienen der Umsetzung von § 64a PflBG (Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung). Durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz wurde in § 64a PflBG ein Recht zur Wahl einer genderneutralen Berufsbezeichnung eingeführt. Nicht binäre Menschen sind damit nicht mehr gezwungen, sich für eine genderspezifische Berufsbezeichnung zu entscheiden. Die Anpassungen der Berufsbezeichnungen tragen den vorgenannten Änderungen Rechnung.

b) aa) Mit der Änderung wird das bisherige Ungleichgewicht zwischen den Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 beseitigt. Die bislang nur für Absatz 3 vorgesehene Antragspflicht entfällt, wodurch der bürokratische Aufwand für die Pflegeschulen und die zuständige Behörde reduziert wird.

bb) Die Änderung ist nicht inhaltlicher Natur und dient allein der Klarstellung der bisherigen Regelung, die im Vollzug zu Unklarheiten hinsichtlich der Berechnung des Verhältnisses von Nachwuchslehrkräften zu vollumfänglich qualifizierten hauptberuflichen Lehrkräften geführt hat. Maßgeblich sind die jeweiligen Stellenanteile und nicht die Anzahl der beschäftigten Personen (Kopfzahl). Für jede Nachwuchslehrkraft müssen insgesamt zwei Vollzeitäquivalente an vollumfänglich qualifizierten hauptberuflichen Lehrkräften zur Verfügung stehen. Dies kann sowohl durch zwei vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte als auch durch mehrere Teilzeitkräfte mit einem insgesamt entsprechenden Beschäftigungsumfang erfüllt werden. Damit bleibt sichergestellt, dass der Unterricht grundsätzlich durch vollumfänglich qualifizierte hauptberufliche Lehrkräfte erteilt wird.

c) Die Änderung erweitert die bisherige Regelung um die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz. Absatz 4 ermöglicht Pflegeschulen künftig, Lehrkräfte mit einem Hochschulabschluss auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau mit pflegepädagogischer Ausrichtung auch ohne Masterabschluss dauerhaft anteilig in den abschließend aufgezählten praxisbezogenen Einsatzgebieten einzusetzen. Damit wird ergänzend zu der Regelung in Absatz 3 die Verfügbarkeit ausreichender Lehrkräfte unterstützt und zugleich ein Berufsfeld für Lehrkräfte mit Bachelorabschluss weiterhin eröffnet.

d) Analog zu § 2 wird der bisherige Absatz 6 aufgehoben, da die Übergangsvorschriften nunmehr systematisch in einem eigenen Paragraphen (§ 9) zusammengefasst werden.

e) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 - § 4

Satz 5 kann aufgrund des Ablaufs der dort genannten Frist gestrichen werden. Eine Evaluation konnte mangels einer hinreichend belastbaren Datengrundlage nicht durchgeführt werden. Die hierfür erforderlichen Daten ließen sich aufgrund des mit der Erhebung und Zuordnung personenbezogener Beschäftigten- und Schülerdaten verbundenen Aufwands sowie der dabei zu berücksichtigenden datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht in der erforderlichen Qualität und Vergleichbarkeit erheben. Eine aussagekräftige Evaluation war daher nicht möglich.

Zu Nummer 5 - § 5

Die Ergänzung stellt klar, dass auch bei einer Aufteilung des Stellenumfangs auf mehrere Personen die in der Regel erforderliche hochschulische Qualifikation für alle eingesetzten Personen gilt. Als geeignete, für das Aufgabengebiet hochschulisch qualifizierte Personen werden zum Beispiel Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen oder weitere soziale Berufe mit einer Qualifizierung im Beratungskontext angesehen.

Zu Nummer 6 - § 6

a) und b) Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der weiteren Änderungen.

c) Ergänzend zu den für Lehrkräfte erforderlichen Büroräumen wird vorgeschrieben, dass auch den Fachkräften der sozialpädagogischen Begleitung und Beratung ein Büroraum zur Verfügung stehen muss. Die Regelungskompetenz der Länder ergibt sich

aus § 9 Absatz 3 PflBG und § 8 Absatz 3 PflFAssG, die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen aus § 3 Nummer 5 und § 3a Nummer 5 des Berliner Ausführungsgesetzes über die Gesundheitsfachberufe. Das Vorhalten eines Büroraums für die sozialpädagogischen Fachkräfte ist erforderlich für die Beratung und Begleitung von Auszubildenden in belastenden und teilweise sensiblen Situationen (insbesondere Konfliktberatungen, Unterstützung bei Schulabstinenz oder Prüfungsangst sowie in existenziellen Problemlagen). Die Fachkräfte unterliegen dabei der Schweigepflicht, sodass für ihre Tätigkeit ein geschützter und geeigneter Raum erforderlich ist. Der Büroraum muss nicht ausschließlich für die sozialpädagogische Begleitung und Beratung vorgehalten werden. Er kann außerhalb der Beratungszeiten sowie bei Abwesenheit der Fachkräfte für andere Zwecke genutzt werden. Sind mehrere Fachkräfte der sozialpädagogischen Begleitung und Beratung an der Pflegeschule tätig, kann der Büroraum von diesen gemeinsam genutzt werden.

d) Mit der Streichung von Satz 3 entfällt die Vorgabe, wonach die für Pflege zuständige Senatsverwaltung die in Satz 1 festgelegte räumliche Mindestausstattung bis zum 31. Dezember 2026 evaluieren sollte. Eine solche Evaluierung ist aus den unter Nummer 4 zu § 4 genannten Gründen nicht möglich.

Zu Nummer 7 – § 7

Ergänzend zu den Empfehlungen der Rahmenpläne nach § 53 Absatz 1 und 2 PflBG wird auf die Rahmenpläne nach § 44 PflFAssG verwiesen. Liegt kein berlinspezifischer Rahmenlehrplan für die Pflegefachassistenzausbildung vor, ist damit der von der Fachkommission erarbeitete Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 44 PflFAssG verpflichtend zu berücksichtigen. Berlin macht damit, wie bereits bei der Einführung des PflBG, von der Möglichkeit nach § 5 Absatz 2 Satz 3 PflFAssG Gebrauch. Die entsprechende Ermächtigungsgrundlage findet sich in § 3a Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe.

Zu Nummer 8 - § 9

§ 9 bündelt die Übergangsvorschriften, die bislang an unterschiedlichen Stellen geregelt waren.

Absatz 1 bestimmt, dass Auflagen, die von der zuständigen Behörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegenüber Schulleitungen oder Lehrkräften erteilt wurden, fortgelten und weiterhin zu erfüllen sind.

Absatz 2 regelt die Überleitung der nach dem bisherigen Berliner Pflegefachassistenzrecht staatlich anerkannten Pflegeschulen in das neue Recht. Staatliche Anerkennungen von Schulen, die bis zum 31. Dezember 2026 nach den bis dahin geltenden Vorschriften wirksam erteilt wurden, gelten ab dem 1. Januar 2027 als staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 fort. Damit wird ein nahtloser Übergang von der landesrechtlich geregelten zur bundeseinheitlich geregelten Pflegefachassistenzausbildung ermöglicht.

Da sich die Voraussetzungen mit der Einführung des Pflegefachassistenzgesetzes ändern, haben die betroffenen Schulen vor Beginn ihres ersten Ausbildungsjahrgangs nach dem Pflegefachassistenzgesetz gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass sie die nunmehr geltenden Anforderungen nach § 5 Absatz 2 PflFAssG und § 10 Absatz 1 PflFAssAPrV erfüllen (Vorlage eines Curriculums und der Kooperationsverträge).

Die landesrechtlich geregelte Pflegefachassistenzausbildung beginnt letztmalig am 1. November 2026 und kann auf Grundlage des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2029 endgültig abgeschlossen werden.

Zu Nummer 9 - § 10

§ 10 enthielt eine Bestandsschutzregelung für Schulleitungen und Lehrkräfte im Zuge der Umstellung von der Ausbildung nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz auf die landesrechtlich geregelte Pflegefachassistenzausbildung. Da diese Umstellung inzwischen abgeschlossen ist, entfällt der Regelungsbedarf, sodass § 10 ersatzlos aufgehoben werden kann. Der seinerzeit begründete Bestandsschutz bleibt hiervon unberührt. Die betroffenen Schulleitungen und Lehrkräfte können ihre Tätigkeit unter Beachtung der Vorgaben des § 9 fortsetzen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 - § 1

Neben der redaktionellen Anpassung an die aktuelle Fassung des PflBG wird der Geltungsbereich der Verordnung um die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz erweitert. Bislang regelte die Verordnung die Einzelheiten der praktischen Ausbildung, der Notengebung und des Prüfungsverfahrens ausschließlich für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz. Für die bisher landesrechtlich geregelte Pflegefachassistenzausbildung bestanden entsprechende Regelungen in einer eigenständigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – BlnPflFAAPrV). Diese tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Ausbildungen, die bis zu diesem Zeitpunkt begonnen wurden, können jedoch auf Grundlage der bis dahin geltenden landesrechtlichen Regelungen des PflFAG und der BlnPflFAAPrV bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen werden.

Zu Nummer 2 - § 2

a) aa) Die Regelung konkretisiert die Anforderungen an die Eignung der Einrichtungen für die praktische Ausbildung nach dem PflBG und dem PflFAssG. Die Regelungskompetenz des Landes Berlin ergibt sich aus § 7 Absatz 5 PflBG und § 6 Absatz 3 PflFAssG, die entsprechende Ermächtigungsgrundlage aus § 3 Absatz 1 Nummer 4 und § 3a Absatz 1 Nummer 4 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe. Auf Grundlage der Vollzugserfahrungen wird festgelegt, dass je ausbildender Pflegeeinrichtung oder Krankenhaus mindestens zwei Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter für die Ausbildung und die Mitwirkung im Prüfungsausschuss zur Abnahme der praktischen Prüfung zur Verfügung stehen müssen. Die Praxisanleitung soll in der Regel als Einzelanleitung erfolgen, um eine individuelle Begleitung der Auszubildenden sicherzustellen, ohne andere fachlich geeignete Anleitungsformen auszuschließen. Insbesondere soll die situative beziehungsweise alltägliche Praxisanleitung weiterhin ermöglicht und gefördert werden. Die erforderliche Anzahl an Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern kann durch eigene Beschäftigte, Kooperationen mit anderen Trägern der praktischen Ausbildung oder Arbeitnehmerüberlassung sichergestellt werden.

bb) Die Änderung ist redaktionell aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung auf die Ausbildung nach dem PflFAssG.

cc) Absatz 1 Nummer 3 regelt das angemessene Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachpersonen beziehungsweise Pflegefachassistenzpersonen in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung. Nach § 7 Absatz 5 PflBG und § 6 Absatz 3 PflFAssG setzt die Eignung einer Einrichtung voraus, dass dieses Verhältnis gewährleistet ist. Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Landesrecht. Die entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Pflegefachassistenzausbildung findet sich in § 3a Absatz 1 Nummer 4 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe.

Die bisherige Regelung wird auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Vollzug präzisiert und auf die Ausbildung nach dem PflFAssG erstreckt. Inhaltlich wird an der bisherigen Anforderung einer angemessenen und sicheren Begleitung der Auszubildenden festgehalten. Entscheidend ist, dass während der jeweiligen Schicht eine fachlich geeignete Ansprechperson für die Auszubildenden zur Verfügung steht. Hierzu muss grundsätzlich während einer Schicht eine durchgehende Begleitung der Auszubildenden beziehungsweise eine entsprechende fachliche Ansprechbarkeit sichergestellt sein. Welche Form der Begleitung erforderlich ist und welche Qualifikation die begleitende Person aufweisen muss, richtet sich insbesondere nach dem Ausbildungsstand, der Komplexität der aktuellen Pflegesituation sowie der Pflegebedarfe der zu pflegenden Menschen sowie nach Art, Umfang und Gefährdungspotenzial der im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Tätigkeiten. Die Begleitung kann daher je nach konkreter Versorgungssituation durch eine Pflegefachperson oder durch eine Pflegefachassistenzperson erfolgen.

Die Anforderungen werden wie bisher nach Versorgungsbereichen differenziert. Inhaltlich bleiben die bisherigen Vorgaben grundsätzlich unverändert. Sie werden lediglich aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit vollständig neu

gefasst und neu nummeriert. Die bisherige Vorgabe, dass eine fachlich geeignete Ansprechperson „schnell erreichbar vor Ort“ sein muss, wird dahingehend konkretisiert, dass sich die Pflegefachperson oder die Praxisanleiterin beziehungsweise der Praxisanleiter zeitgleich mit der auszubildenden Person in derselben Organisationseinheit, beispielsweise auf derselben Station oder im selben Wohnbereich, befinden muss. Damit wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die erforderliche fachliche Ansprechbarkeit gewährleistet ist.

dd) Die neue Regelung knüpft an die bisherigen Regelungen zur Geeignetheit der Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung. Sie sieht ein Konzept zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung vor. Das Konzept dient der nachvollziehbaren Darlegung, wie die praktische Ausbildung insbesondere hinsichtlich der Organisation der Einsätze, der Praxisanleitung und Begleitung der Auszubildenden sichergestellt wird. Die Regelung ermöglicht damit eine einheitliche und transparente Prüfung der Ausbildungseignung und dient der Sicherung einer ordnungsgemäßen und qualitätsgesicherten praktischen Ausbildung. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist ihr das Konzept vorzulegen.

ee) Die Regelung knüpft an § 8 Absatz 1 PflAPrV und § 10 Absatz 1 PflFAssAPrV an, wonach die Länder das Nähere zu den Kooperationsverträgen regeln. Die entsprechende Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus § 3 beziehungsweise § 3a Absatz 1 Nummer 6 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe. Der Abschluss eines Kooperationsvertrages stellt sicher, dass die Zusammenarbeit der an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen verbindlich geregelt ist. Die festzulegenden Inhalte sind nicht abschließend geregelt und können sich an den Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zu Kooperationsverträgen in der beruflichen Pflegeausbildung (Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Kooperationsverträge in der beruflichen Pflegeausbildung. Fachworkshop-Empfehlungen zur Umsetzung in der Praxis. 2. Aufl. Bonn 2025) orientieren.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

c) Im neuen Absatz 4 werden die Regelungen konkretisiert für diejenigen Einsätze, die keine Pflichteinsätze sind. Maßgeblich ist, dass dort die nach Anlage 1 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vorgesehenen Ausbildungsinhalte und Kompetenzen vermittelt werden können. Als Einrichtungen zählen neben den Einrichtungen der speziellen Arbeitsfelder der Pflege nach Anlage 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung auch die in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Einrichtungen.

d) Analog zur bisherigen Regelung in Absatz 4 wird entsprechend § 6 Absatz 1 Satz 2 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ermöglicht, die Praxisanleitung während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung durch andere entsprechend qualifizierte Fachkräfte sicherzustellen. Damit können grundsätzlich auch Personen ohne eine Berufsqualifikation nach dem Pflegefachassistenzgesetz die Praxisanleitung übernehmen. Aus Qualitätssicherungsgründen wird daher ergänzend aufgenommen, dass Fachkräfte des jeweiligen Fachbereichs zusätzlich eine Ausbildungsberechtigung für den eigenen Beruf benötigen. Damit soll sichergestellt werden, dass ausbildungserfahrene Personen die Anleitung übernehmen.

Zu Nummer 3 - § 3

a) und b) Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Aufnahme der Pflegefachassistenzausbildung in den Geltungsbereich der Verordnung.

c) und d) Die Regelungen konkretisieren die digitale Durchführung der berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Stunden und der jährlichen Pflichtfortbildung für Praxisanleitende im Umfang von 24 Stunden. Die Regelungskompetenz der Länder ergibt sich aus § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV und § 6 Absatz 5 Satz 4 PflFAssAPrV. Die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen finden sich in § 3 Absatz 1 Nummer 10 und § 3a Absatz 1 Nummer 10 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe.

Bei der digitalen Ausgestaltung der berufspädagogischen Zusatzqualifikation orientiert sich Berlin an den Ausführungen in den Begründungen zu den Bundesverordnungen und übernimmt die dort vorgesehene Begrenzung des digitalen Anteils auf 10 Prozent. Für die Pflichtfortbildung werden die bereits zwischen der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung und der zuständigen Behörde abgestimmten und veröffentlichten Vorgaben übernommen. Danach müssen aus Qualitätsgründen mindestens acht Stunden der jährlichen Pflichtfortbildung in Präsenz absolviert werden. Die übrigen Stunden können in digitalen Lehrformaten erbracht werden. Weitere Hinweise zur Zusatzqualifikation und Pflichtfortbildung enthält die auf der Internetseite des LAGeSo veröffentlichte Handreichung zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Pflichtfortbildung von praxisanleitenden Personen (Stand: Juni 2025).

Zu Nummer 4

Es handelt sich um redaktionelle Änderung in Folge der nächsten Änderungen.

Zu Nummer 5 - § 4

Die Regelung konkretisiert die digitale Durchführung des Unterrichts. Die Länder sind nach § 2 Absatz 4 Satz 3 PflAPrV und § 3 Absatz 4 Satz 3 PflFAssAPrV verpflichtet, hierzu nähere Bestimmungen zu treffen. Die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen finden sich in § 3 Absatz 1 Nummer 9 und § 3a Absatz 1 Nummer 9 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe.

Die Regelung eröffnet den Pflegeschulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen. Die Änderungen orientieren sich an dem Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung - BR-Drs. 81/23), mit der für alle anderen Ausbildungen der Heilberufe auch digitale Unterrichtsformate ermöglicht werden sollen. E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- beziehungsweise netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche korporale Präsenz der Auszubildenden und der lehrenden Person an der Pflegeschule durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen. Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei die Barrierefreiheit zu ermöglichen. Selbstgesteuertes Lernen ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch ein Modul oder Curriculum beschrieben wird und ist weiter dadurch gekennzeichnet, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des Zeiteinsatzes im Hinblick auf die digital oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit der lehrenden Person selbst auswählen kann. Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

Zu Nummer 6 - § 5

§ 5 (ehemals § 4) regelt die Notenbildung und Leistungsbewertung. Während die Benotung der Leistungen in der staatlichen Prüfung bundesrechtlich in § 17 PflAPrV und § 26 PflFAssAPrV geregelt ist, obliegt den Ländern die nähere Ausgestaltung der Notenbildung für die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen, die in die Zeugniserteilung einfließen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 PflAPrV und § 9 Absatz 2 Satz 3 PflFAssAPrV). Die bisherige Regelung wird entsprechend auf die Pflegefachassistenzausbildung erweitert.

Zu Nummer 7 - § 6

Mit der Regelung macht das Land von der im Bundesrecht nach § 14 Absatz 4 PflAPrV und § 28 Absatz 2 PflFAAPrV eröffneten Möglichkeit Gebrauch, zentrale Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der staatlichen Abschlussprüfungen einzusetzen. Die entsprechende Ermächtigungsgrundlage findet sich in § 3 beziehungsweise § 3a Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe.

Zentrale Prüfungsaufgaben werden bereits in der landesrechtlich geregelten Ausbildung zur Pflegefachassistenz eingesetzt. Nach einer Evaluation durch die zuständige Behörde und in Abstimmung mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung sollen diese nunmehr auch für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz eingeführt werden. Hintergrund ist, dass sich die schriftlichen staatlichen Prüfungen in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz derzeit hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Anforderungsniveaus zwischen den Ausbildungseinrichtungen unterscheiden. Dies erschwert die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen. Die verbindliche Durchführung zentraler Prüfungen trägt dazu bei, ein einheitliches Anforderungsniveau und eine bessere Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen und Abschlüsse zu gewährleisten. Die bisherigen Erfahrungen mit zentralen Prüfungen in der Ausbildung zur Pflegefachassistenz bestätigen den Nutzen dieses Verfahrens.

Die Übergangsregelung ermöglicht einen geordneten Übergang zur Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfungen auf Grundlage zentraler Prüfungsaufgaben.

zu Artikel 3

(...)

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Allgemeinverfügung zur Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken

Bekanntmachung vom 17. November 2026

LAGeSo IV B 1

Telefon: 90229-2315 oder 90229-0, intern 9229-2315

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ordnet als zuständige Behörde gemäß § 23 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung Folgendes an:

Die öffentlichen Apotheken im Land Berlin werden mit folgenden Ausnahmen von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft gemäß § 23 Absatz 1 ApBetrO befreit:

1. Die Verpflichtung zur Dienstbereitschaft gilt für alle öffentlichen Apotheken montags bis freitags, wenn diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind, jeweils von 9 bis 12 Uhr und für einen weiteren Zeitraum von drei zusammenhängenden Stunden, den der Apothekenleiter zwischen 12 und 18 Uhr frei wählen kann.
2. Abweichend von Nummer 1 gilt die Verpflichtung zur Dienstbereitschaft am 24. und am 31. Dezember nur von 9 bis 12 Uhr, wenn diese Tage nicht auf Sonnabend oder Sonntag fallen.
3. Die Verpflichtung zur Dienstbereitschaft gilt darüber hinaus, soweit eine Apotheke zum Notdienst eingeteilt ist. Näheres regelt die Apothekerkammer Berlin, insbesondere indem sie einen Notdienstplan aufstellt.

Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht keine Verpflichtung. Am Eingang nicht dienstbereiter Apotheken ist an deutlich sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Hinweis auf mindestens zwei nächstgelegene dienstbereite Apotheken anzubringen. Soweit gemäß bisheriger Rechtslage über die vorstehende Regelung hinaus einzelne Befreiungen von der Dienstbereitschaft erteilt wurden, bleiben diese unberührt. Eine Regelung für Zweigapotheken im Land Berlin wird hiermit nicht getroffen und bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Allgemeinverfügung gilt als am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügungen zur Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken vom 15. November 2006 (ABl. S. 4105) und vom 13. März 2020 (ABl. S. 1906) werden hiermit widerrufen und treten zum 1. Januar 2027 außer Kraft.

Friedrichshain-Kreuzberg

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 17. November 2026

Verm 104

Telefon: 90298-2214 oder 90298-0, intern 9298-2214

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Bauen, Planen, Kooperative Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt, aufgehoben oder neu zugeordnet:

Straßen	**Grundstücksnummern alt (bisher)**	**Grundstücksnummern neu**
Ortsteil Friedrichshain		
Andreasstraße Krautstraße Lange Straße	69, 70 31, 32, 33, 34 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27	69, 70 31, 32, 33 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27
Neue Bahnhofstraße	9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17	9, 10, 11, 12
Warschauer Straße (Flur 21, Flurstück 456)	21	21 A

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Bauen, Planen, Kooperative Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 471, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 18. November 2026

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführte Grundstücksnummer zusätzlich festgesetzt.

Straße	**Grundstücksnummern alt (bisher)**	**Grundstücksnummern neu**
Ortsteil Moabit		
Emdener Straße	41	41, 41 A

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Neukölln

Änderung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 16. November 2026

Stapl BP 1

Telefon: 90239-2008 oder 90239-0, intern 9239-2008

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat in seiner Sitzung am 10. November 2026 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren **XIV-52** für das Gelände zwischen Hannemannstraße, Riesestraße, Blaschkoallee und Britzer Damm im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, einzustellen.

Der Bezirksamtsbeschluss vom 26. März 1962 zur Aufstellung des Bebauungsplanes **XIV-52** ist damit gegenstandslos.

Pankow

Widmung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 18. November 2026

SGA 1118

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Mit Verfügung vom 18. November 2026 hat das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, in Berlin-Pankow, Ortsteil Rosenthal, das Flurstück 117 der Flur 112, gelegen östlich **Kräuterweg 101**, mit einer Fläche von 190 m² gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet. Die zu widmende Fläche ist im beiliegenden Lageplan rot dargestellt. Nach Unanfechtbarkeit dieser Verfügung wird die Widmung in das Grünanlagenverzeichnis eingetragen.

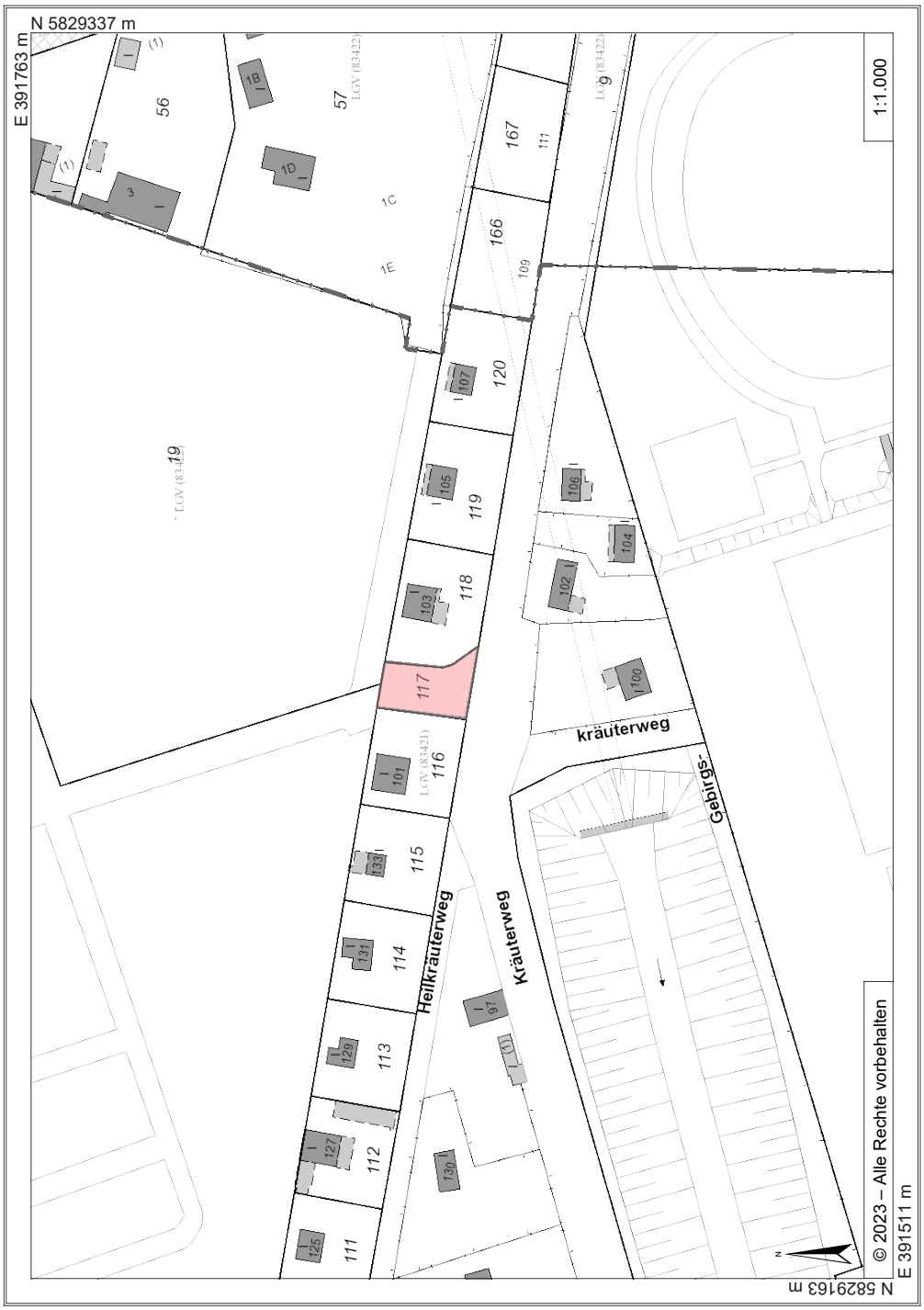
Die Widmungsunterlagen können dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, Darßer Straße 203, 13088 Berlin (Postanschrift: Postfach 73 01 13, 13062 Berlin), zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS Berlin)


N 5829337 m
E 391763 m
1:1.000
Heilkräuterweg
Kräuterweg
kräuterweg
Gebirgs-
© 2023 – Alle Rechte vorbehalten
E 391511 m
N 5829163 m

Steglitz-Zehlendorf

Grundstücksnummerierungen - Berichtigung -

Bekanntmachung vom 16. November 2026

Verm 45

Telefon: 90299-7743 oder 90299-0, intern 9299-7743

Die Bekanntmachung der Grundstücksnummerierung vom 12. Oktober 2026 im Amtsblatt für Berlin (ABl. S. 3341) wird wie folgt berichtigt; alle anderen Angaben bleiben unverändert bestehen:

Straßen	**Grundstücksnummern alt (bisher)**	**Grundstücksnummern neu**
Ortsteil Dahlem		
alt		
Boetticherstraße/ Fabeckstraße/ Unter den Eichen	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16 74 82, 83, 84	2 74 82, 83
neu		
Boetticherstraße/ Thielallee/ Unter den Eichen	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16 74 82, 83, 84	2 74 82, 83

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung und Kataster, Dienstgebäude Rathaus Zehlendorf, Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin, eingesehen werden.